



Sitzung vom 26. September 2018

Punkt Nr. 8 der Tagesordnung

Anwesend: Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, ~~Herr FELTEN Herbert~~, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN
Christine, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna, Herr
WEISHAUPT Klaus, ~~Frau KNAUF Alexandra~~, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~, Frau
STOFFELS-LENZ Celestine, ~~Frau KLAUSER Elisabeth~~, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID
Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, ~~Frau DEN
TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Gebühr für die Änderung des Vornamens.

Der Gemeinderat:

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen so wie abgeändert
durch das Gesetz vom 18.06.2018;

Aufgrund des Artikels 8,1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen
Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 18.06.2018 das Gesetz vom 15.05.1987 über die Namen
und Vornamen abändert, so dass ab dem 01.08.2018 Anträge zur Änderung des Vornamens beim
Standesamt der Gemeindeverwaltung eingereicht werden können;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 104/161-01 für die Einnahmen vorgesehen
ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 05.10.2018 eine Gebühr für die Bearbeitung
eines Antrages auf Vornamensänderung erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist bei der Beantragung durch den Antragsteller zu entrichten. Im Fall einer
Ablehnung der Vornamensänderung erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

Artikel 3: Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 200,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung;

- 20,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und
unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in ihrer Geburtsurkunde angegebenen
Geschlecht anzugehören und die die entsprechende Geschlechterrolle annehmen;

- Personen ausländischer Herkunft ohne Vorname(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen
Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses
beauftragt.

Artikel 5: Vorstehender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in
Anwendung vom Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen
Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzende :
gez. Christian KRINGS

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 27. September 2018

Die Generaldirektorin

Helga OLY



Der Bürgermeister

Christian KRINGS